

Richtlinie

des Landkreises Dahme-Spreewald

zur Förderung des Sports

Gemäß Sportförderungsgesetz des Landes Brandenburg (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1 - Nr. 26 vom 14. Dezember 1992) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Richtlinie zur Förderung des Sports beschlossen:

1. Grundsätze

1.1. Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert die Sportarbeit auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg

1.2. Gefördert werden, im zuständigen Vereinsregister für den Landkreis Dahme-Spreewald, eingetragene Sportvereine,

- die Mitglied im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. sind,
- die über einen Kinder- und Jugendanteil bis zum vollendeten 26. Lebensjahr von mindestens 20 % der Gesamtmitgliederanzahl verfügen, (Grundlage bildet der Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes Brandenburg e. V. per 1.1. des laufenden Jahres), und
- über einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes verfügen.

Weiterhin werden der Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V., die Kreissportjugend, die angeschlossenen Fachverbände und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung (entsprechend der Satzung des Kreissportbundes) gefördert.

1.3. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz im Landkreis Dahme-Spreewald haben und ihre sportlichen Aktivitäten überwiegend im Landkreis Dahme-Spreewald ausüben.

1.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden. Der Ausnahmetatbestand ist schriftlich zu begründen.

Für das Jahr 2009 wird der Antragsschluss abweichend von den geregelten Fristen in den Förderbereichen 1, 2, 5, 6, 10 auf sechs Wochen nach amtlicher Bekanntmachung dieser Richtlinie festgelegt.

1.5. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

1.6. Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Abs. 1 BRKG gewährt.

1.7. In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden.

Förderbereiche

Förderbereich 1	Zuschüsse für Werterhaltung
Förderbereich 2	Investitionszuschuss für Baumaßnahmen an Sportstätten
Förderbereich 3	Zuschüsse zur Entschädigung für Vereinsübungsleiter/Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter
Förderbereich 4	Kreis-, Landes-, und Deutsche Meisterschaften im Landkreis Dahme-Spreewald
Förderbereich 5	Zuwendungen für die Anschaffung von Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflorgetechnik
Förderbereich 6	Betriebskostenzuschüsse
Förderbereich 7	Dahme-Spreewald-Olympiade, die Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ sowie des Wettbewerbes „Integrationssport“
Förderbereich 8	Förderung sportlicher Bildungsmaßnahmen/Trainingslager
Förderbereich 9	Zuwendung für die Förderung des Geschäftsführers des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V.

2. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Die Anträge sind zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald,
Amt für Jugend, Sport und Freizeit
Beethovenweg 14
15907 Lübben

Der Antragsschluss ist in den Förderbereichen geregelt.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschuss gewährt.

Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen in den Förderbereichen.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung des Sports tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur die Förderung des Sports vom 03.05.2006 außer Kraft.

Lübben, 12.02.2009

S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung des Sports angeordnet.

Lübben, 12.02.2009

S. Loge
Landrat

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Werterhaltungsmaßnahmen zur Instandhaltung von vereinseigenen bzw. gepachteten Sportstätten.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass

- a) der Mieter, Pächter oder Eigentümer des Gebäudes oder der Sportanlage ist und ein Pachtvertrag/Nutzungsvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren abgeschlossen ist und
- b) die Gebäude/Sportanlagen nicht überwiegend von der Gemeinde/Amt unterhalten werden.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die Förderung wird begrenzt durch den Höchstbetrag von maximal bis zu 2.000,00 Euro pro Jahr und Sportverein.

4. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt durch den Sportverein an den Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Jugend, Sport und Freizeit, Beethovenweg 14b, 15907 Lübben.

Alle Anlagen (Formblatt) sind vollständig einzureichen.

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 1 zu stellen.

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Werterhaltungsmaßnahme
- drei vergleichbare Kostenvoranschläge
- Eigentumsnachweise bzw. Pacht- oder Nutzungsverträge

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

1. Zuwendungsgegenstand

Förderung von Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens
Gefördert werden Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens im Sport.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von maximal bis zu 10.000,00 Euro.

3. Zweckbindung

Jede geförderte Investitionsmaßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung).

Die Zweckbindungsdauer der geförderten Maßnahmen beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt. Nach Ablauf der Frist kann der Zuwendungsempfänger darüber frei verfügen.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 2 zu stellen.

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Investitionsmaßnahme
- drei vergleichbare Kostenvoranschläge
- Eigentumsnachweise bzw. Pacht-, Nutzungsverträge mit einer Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren und Zustimmung des Eigentümers bei Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

Förderbereich 3	Zuschüsse zur Entschädigung für Vereinsübungsleiter/ Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter
------------------------	---

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern/Trainern bei der regelmäßigen Anleitung und Betreuung von Sportlern.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden für:

- a) Trainer A/B/C, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen,
- b) Diplomsportlehrer, Sportlehrer,
- c) Fachübungsleiter, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen,
- d) Jugendleiter/ Vereinsmanager, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

	pro Jahr
je Trainer A/B /Diplomsportlehrer/Sportlehrer/Vereinsmanager	400,00 €
je Trainer C/Fachübungsleiter/ Jugendleiter	300,00 €

Die Bemessung für die Höhe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederzahlen bezogen auf eine angemessene Größe der Übungsgruppe (z.B. 1 Übungsleiter auf 15 Sportler). Jeder Übungsleiter kann nur einmal im Jahr gefördert werden.

Für jeden unter beantragten Übungsleiter/Trainer/Diplomsportlehrer/Sportlehrer/Vereinsmanager und Jugendleiter wird eine Fahrtkostenpauschale von 65,00 Euro pro Jahr gewährt.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 3 zu stellen.

Dem Antrag sind Kopien der jeweils gültigen Lizenzen bzw. Diplome beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

1. Zuwendungsgegenstand

Kreis-, Landes-, und Deutsche Meisterschaften/ Pokalendrunden im Landkreis Dahme-Spreewald.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, nach Vorlage der Ausschreibung der Sportveranstaltung und des Kosten- und Finanzierungsplanes.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 750,00 Euro für Wettkampfkosten wie:

- Pokale, Urkunden, Medaillen,
- Helfer-, Kampf- und Schiedsrichter (entsprechend der Ordnungen der Fachverbände),
- Sportstättengebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit (Büromaterial, Porto, Plakate, Flyer)
- Sachkosten
- Medizinische Betreuung

die in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und dafür erforderlich sind.

4. Verfahren

Antragsschluss ist ein Monat vor Beginn der Maßnahme. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 4 zu stellen.

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

Förderbereich 5	Zuwendungen für die Anschaffung von Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflegechnik
------------------------	---

1. Zuwendungsgegenstand

Förderung von Veränderungen des beweglichen Sachanlagevermögens.
Gefördert werden Anschaffung des beweglichen Sachanlagevermögens wie Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflegechnik mit Sportartenbezug.

Es kann nur bewegliches Sachanlagevermögen gefördert werden, deren Einzelbeschaffungswert mehr als 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt und selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Daneben kann eine Förderung erfolgen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der Gesamtbetrag über 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) liegt.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 2.000,00 Euro.

Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag auf 50,00 € festgesetzt.

3. Zweckbindung

Jede geförderte Maßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung).

Die Zweckbindungsdauer der geförderten Maßnahmen beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt. Nach Ablauf der Frist kann der Zuwendungsempfänger darüber frei verfügen.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 5 zu stellen.

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Anschaffung
- drei vergleichbare Kostenvoranschläge

Für Sportvereine kann nur einmal jährlich eine Bezuschussung für die Anschaffung von Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflegechnik mit Sportartenbezug erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Betriebskosten von vereinseigenen und gepachteten Sportanlagen/ Gebäuden.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Förderung wird begrenzt durch den Höchstbetrag von 700,00 Euro pro Jahr.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Miete, Grundsteuer, Pacht
- Wasser, Abwasser
- Heizung, Heizmaterial
- Strom
- Öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung)
- Schornsteinfegergebühren
- Versicherungen

3. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 6 zu stellen.

Bei Erstantrag sind Eigentumsnachweise bzw. Pacht- oder Nutzungsverträge einzureichen

Diesbezügliche Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

Förderbereich 7	Zuschüsse für die Dahme-Spreewald-Olympiade, die Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs "Jugend trainiert für Olympia" sowie des Wettbewerbes „Integrationssport“
------------------------	---

1. Zuwendungsgegenstand

ist die Förderung der für die Dahme-Spreewald-Olympiade, die Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs "Jugend trainiert für Olympia" sowie des Wettbewerbes „Integrationssport“.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Vollfinanzierung - Jugend trainiert für Olympia und Integrationssport

Festbetragsfinanzierung - Dahme-Spreewald-Olympiade der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 3.500 Euro.

Zuwendungsempfänger sind

- der Kreissportbund für die Dahme-Spreewald-Olympiade und
- der Berater für Schulsport für den Bundeswettbewerb "Jugend trainiert für Olympia" und die Wettbewerbe im Rahmen des Integrationssports.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

1. Pokale, Urkunden, Medaillen, Sachpreise
2. Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten (höchstens je 10,00 €)
3. Fahrtkosten (0,20 € pro km)
4. Öffentlichkeitsarbeit und Hilfsmaterial (nur Dahme-Spreewald-Olympiade)
5. Mieten (nur mit Nachweis eines Nutzungsvertrages)
6. Sportstättennutzungsgebühren
7. Sachkosten

3. Verfahren

Antragsschluss ist ein Monat vor Beginn der Maßnahme. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 7 a/b/c zu stellen.

Einzureichen sind:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Projekte, Maßnahmen, Seminare und Trainingslager, die der Entwicklung der sportlichen Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen dienen. Der Richtlinie liegt ein weiter Begriff von politischem und sozialem Lernen zugrunde, so dass sportliche Maßnahmen, die in Zusammenhang mit kultureller sowie ökologisch/ naturkundlicher Bildung stehen, gefördert werden können.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Die zur Verfügung stehenden Mittel können für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

- Bildungsmaßnahmen mit eindeutig sportlichem Bezug, z.B. Erlernen einer Sportart,
- Festigung von konditionellen und koordinativen Fähigkeiten, Maßnahmen zur Festigung der sozialen Gruppenbildung im Jugendsport
- Trainingslager im Jugendsport
- Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Bei diesen Maßnahmen ist die Mindestteilnehmerzahl 10. Die Höchstteilnehmerzahl ist auf 25 Teilnehmer begrenzt.

Die vorgenannten Projekte können nur gefördert werden, wenn ein Eigenbetrag des Trägers erbracht wird.

Die Zuwendung kann bei Maßnahmen, bei denen mindestens eine und höchstens acht Übernachtungen vorgesehen sind als Festbetrag bis zu 10,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Bildungsmaßnahmen werden nur dann gefördert, wenn diese in Einrichtungen, die sich im Landkreis Dahme-Spreewald befinden, durchgeführt werden.

Tagesveranstaltungen können mit bis zu 5,00 € je Teilnehmer gefördert werden.

3. Verfahren

Antragsschluss ist ein Monat vor Beginn der Maßnahme. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 8 zu stellen.

Einzureichen sind:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

Förderbereich 9 Zuwendung für die Förderung des Geschäftsführers des Kreissportbundes Dahme- Spreewald
--

1. Zuwendungsgegenstand

ist die anteilmäßige Förderung von Personalkosten für den hauptamtlichen Geschäftsführer des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e. V. zur Absicherung des Geschäftsbetriebes.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung für den Zeitraum 2009 bis 2013 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Personalkosten richten sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und den dazugehörigen Bestimmungen.

- Bei Erstantrag Vorlage:
- des aktuellen Vereinsregisterauszuges
 - des letzten Freistellungsbescheides des Finanzamtes
 - der aktuelle Mitgliederbestandserhebung
 - des Anstellungsvertrages/der Stellenbeschreibung
 - Qualifikationsnachweis

3. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 9 zu stellen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ und dem Sachbericht einzureichen.